

POSTEINGANG

25.03.2019

Tatbestandsberichtigung

FRIST 08.04.2019 VORFRIST 01.04.2019

Berufungseinlegung

FRIST 25.04.2019 VORFRIST 18.04.2019

Berufungsbegründung

FRIST 27.05.2019 VORFRIST 20.05.2019

Streitwertbeschwerde

FRIST 25.10.2019 VORFRIST 18.10.2019

publizierte Abschrift



Verkündet am 15.03.2019

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Arnsberg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Baum Reiter & Kollegen,
Bennrather Schlossallee 101, 40597
Düsseldorf,

Klägerin,

gegen

die Volkswagen AG,

Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ksp. Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim & Partner, Kaiser-Wilhelm-
Straße 40, 20355 Hamburg,

Beklagte,

hat das Landgericht - 2. Zivilkammer - Arnsberg

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22.02.2019

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts , den Richter am Landgericht
und den Richter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.720,00 € nebst Zinsen hieraus
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2018 zu
zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten in Höhe von EUR 1.698,13, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit der VW-Abgasthematik.

Die Klägerin erwarb am 29.07.2013 einen VW Passat Variant Alltrack 2.0 TDI DSG 4-Motion zu einem Kaufpreis von 33.600,00 € mit einem Kilometerstand von 34.500 km von der in Soest.

In dem Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Dieselmotor des Motortyps EA189 verbaut. Eine jedenfalls bei Übergabe des Fahrzeuges installierte Software erkannte, wann sich das Fahrzeug im Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte befindet. In diesem synthetischen Fahrzyklus (NEFZ) wurden dann, anders als im realen Fahrbetrieb, Prozesse aktiv, die zu einer erhöhten Abgasrückführung führten und dadurch weniger Stickoxide (NOx) ausstießen.

Im September 2015 wurde der Einbau dieser Software öffentlich bekannt. Im Oktober 2015 machte das Kraftfahrtbundesamt (nachfolgend: „KBA“) die für das Fahrzeug zuvor erteilte EG-Typengenehmigung von der Umsetzung eines konkreten Zeit- und Maßnahmenplans abhängig und verpflichtete die Herstellerin, die – so das KBA – „unzulässige Abschaltvorrichtung“ zu entfernen und den Nachweis zu führen, dass nach Entfernen der „unzulässigen Abschaltvorrichtung“ alle technischen Anforderungen der relevanten Einzelrechtsakte der Richtlinie 2007/46/EG erfüllt werden.

Die Klägerin behauptet, der Vorstand der Beklagten habe Kenntnis davon gehabt, dass die streitgegenständliche Software serienmäßig in die Fahrzeuge des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps eingebaut werde.

Sie ist der Ansicht, das Verhalten der Beklagten sei sittenwidrig.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 6.720,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % seit dem 29. Juli 2013 bis zum Eintritt

der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise:

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Passat Variant Alltrack 2.0 TDI DSG 4-Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ durch die Beklagte resultieren.

3. Die Beklagte zu verurteilen, sie von den durch die Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten in Höhe von EUR 1.698,13, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage wurde am 14.11.2018 zugestellt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Das Landgericht Arnsberg ist gem. § 32 ZPO insbesondere auch örtlich zuständig, da der streitgegenständliche Kaufvertrag im hiesigen Bezirk geschlossen worden ist.

I.

1.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 826, 31 BGB.

a)

Der Beklagten ist durch das Inverkehrbringen der manipulierten Fahrzeuge ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten anzulasten. Denn die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich die Endkunden manipulierend beeinflusst. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Umschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, welches sich insgesamt als sittenwidriges Verhalten darstellt (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16; so auch LG

Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017 – 3 O 252/16).

b)

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung ist auch davon auszugehen, dass die sittenwidrige Schädigung kausal für die Kaufentscheidung des Klägers war. Denn die manipulierten Daten haben neben der Umweltverträglichkeit auch Einfluss auf die Zulassung des Fahrzeugs. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung immer von Bedeutung ist, ohne dass es darauf ankommt, ob im Verkaufsgespräch konkrete Äußerungen über die Umweltverträglichkeit stattgefunden haben. Denn es liegt auf der Hand, dass ein Käufer sich (bei gleichem Preisgefüge) nicht bewusst für ein Fahrzeug entscheiden würde, dessen dauerhafte Verkehrszulassung zumindest unsicher von erst noch staatlich zu genehmigenden Umbauten und / oder Softwareänderungen abhängig ist. Ein Fahrzeug, das mit einer Software ausgestattet ist, die letztlich zur Verbesserung der Stickoxidwerte nur im Rollprüfstand führt, entspricht nicht den Erwartungen, die berechtigterweise an Fahrzeuge gleichen Standards gestellt werden dürfen. Ein Durchschnittskäufer darf erwarten, dass die in der Testphase laufenden stickoxidverringernenden Prozesse auch im realen Fahrbetrieb aktiv bleiben und nicht durch den Einsatz einer Software deaktiviert bzw. nur im Testzyklus aktiviert werden. Andernfalls wäre die Überprüfung und Angabe von Stickoxidwerten – wenn auch nur unter Laborbedingungen – Makulatur.

c)

Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung auch zugrunde zu legen, dass das Wissen vom Einbau der streitgegenständlichen Software bei dem seinerzeitigen Vorstand der Beklagten vorhanden war und dessen Verhalten analog §§ 826, 31 BGB der Beklagten haftungszuweisend zuzurechnen ist. Zwar trifft es zu, dass der Kläger die Voraussetzungen dieser Haftungszuweisung darzulegen und zu beweisen hat. Jedoch hat die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht genügt.

Der Kläger hat eine Kenntnis des Vorstands der Beklagten hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen sein soll (LG Offenburg a.a.O.; LG Hildesheim a.a.O.; LG Kleve a.a.O.). Auch nach entsprechendem Hinweis hat die Beklagte hierzu keine ausreichenden weiteren Darlegungen erbracht. Sie ist vielmehr der Ansicht, dass ihr keine sekundäre Darlegungslast obliege, weil sie ihrer Substantiierungslast nachgekommen sei. Mangels Bereitschaft der Beklagten zu einer substantiierten gegenteiligen Darlegung ist der klägerseitige Vortrag gemäß § 138 Abs. 1-3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

2)

Gem. § 249 BGB ist die Klägerin so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde.

a)

Ohne das schädigende Ereignis hätte die Klägerin entweder gar keinen PKW erworben, oder ein Fahrzeug erworben, dessen Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis steht. Damit wäre ohne das schädigende Ereignis nicht ein Kaufpreis bezahlt worden, der in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zur Gegenleistung steht. Ein Schadensersatzanspruch muss hier also die Zahlung eines wirtschaftlich unangemessen hohen Kaufpreises ausgleichen. Die Zahlung des Minderwertes würde eben diesen Zustand eines wirtschaftlichen Ungleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung beseitigen.

Die Unterscheidung zwischen positivem und negativem Interesse ist nur bei vertraglichen und vertragsähnlichen Schadensersatzansprüchen bedeutsam, nicht hingegen bei deliktsrechtlichem Schadensersatz, weil es dort zwischen den Beteiligten an einem durchzuführenden Vertrag fehlt (vgl. MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 127-131).

Die Kammer hat die Höhe des Minderwertes nach § 287 ZPO geschätzt.

Der maßgebliche Minderwert ist der Unterschied zwischen dem Wert der mangelhaften Sache zu dem Wert einer mangelfreien Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, also bei Kaufvertragsschluss im Juli 2013. Ein Wiederverkaufswert lässt sich zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht ermitteln, da nicht im Nachhinein prognostiziert werden kann, wie sich die Preise entwickelt hätten, wenn die Abgasthematik bekannt gewesen und die Frage, ob und wann die Beklagte eine technische Lösung entwickeln können wird, noch nicht geklärt gewesen wäre.

Die Kammer schätzt den Minderwert des Fahrzeugs daher auf den Wertanteil für den im Fahrzeug eingebauten Motor, da dieser zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses jedenfalls mit einem so erheblichen rechtlichen Mangel behaftet war, dass er als wertlos anzusehen ist. Die Kosten eines Austauschmotors sind nicht allein maßgebend, da die Beklagte als Herstellerin zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses keinen Motor produziert hatte, der die erforderlichen Grenzwerte einhielt. Zur Orientierung für die Schätzung hat die Kammer zunächst im Internet ermittelbare Preise für gebrauchte und überholte Austausch-Komplettmotoren des streitgegenständlichen Fahrzeugs herangezogen. Für gebrauchte und überholte Austausch-Komplettmotoren für das streitgegenständliche Fahrzeug ergeben sich Preise von über 3.000 € Materialkosten. Hinzu kommen noch Einbaukosten. Bei der Heranziehung zur Schätzung ist zu berücksichtigen, dass die

Motoren entweder noch mit dem streitgegenständlichen Mangel behaftet sind oder das Software-Update aufgespielt wurde. Angesichts der Tatsache, dass der Motor für ein zur Fortbewegung dienendes Fahrzeug entscheidend ist, geht die Kammer davon aus, dass der Minderungswert über den reinen Kosten für einen Austauschmotor inklusive Einbau liegt. Die Kammer beachtet bei der Schätzung auch, dass das Fahrzeug im Übrigen mangelfrei ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände schätzt die Kammer den Minderwert auf 20 % des Kaufpreises, das entspricht vorliegend dem eingeklagten Betrag in Höhe von 6.720,00 €.

b)

Ohne das schädigende Ereignis hätte die Klägerin auch keinen Rechtsanwalt mandatieren müssen. Die Klägerin durfte einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragen, um vorgerichtlich gegenüber der Beklagten Ansprüche geltend zu machen. Die Klägerin kann Freistellung von den mit der außergerichtlichen Tätigkeit angefallenen Kosten verlangen.

3)

Der Zinsanspruch ab 15.11.2018 folgt aus §§ 291, 288 BGB.

Ein darüber hinausgehender Zinsanspruch nach § 849 BGB besteht nicht. Es ist keiner der dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache betroffen. Die Norm soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (BGH, Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, Rn. 5, juris). Dieser Schutzzweck ist hier nicht betroffen, denn das KFZ konnte die gesamte Zeit über genutzt werden.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Die Zuvielforderung hinsichtlich der Zinsen war nur verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten verursacht, sodass die Kosten voll der Beklagten aufzuerlegen waren, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.720,00 EUR festgesetzt.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Arnberg



